

Wettbewerbsbestimmungen

(Stand April 2025)



1. Wettbewerb und Veranstalter

Die Verbände Private Brauereien Deutschland e. V. und Private Brauereien Bayern e. V. (nachfolgend „Veranstalter“) veranstalten unter dem Namen European Beer Star jährlich einmal oder in anderen Abständen einen Qualitätswettbewerb für Biere.

2. Wettbewerbsteilnehmer

Teilnahmeberechtigt ist jede gewerblich betriebene, nach dem jeweiligen nationalen Recht ordnungsgemäß angemeldete Brauerei mit eigener Braustätte.

Sog. „Craft Brewer“ und/oder „Gypsy-Brewer“, die nicht über eine eigene Braustätte verfügen, sind am Wettbewerb teilnahmeberechtigt, wenn sie nachweisen, dass das von ihnen zur Teilnahme am Wettbewerb angemeldete Bier jeweils nach ihrer eigenen, vorgegebenen Rezeptur persönlich von ihnen in einer Braustätte gebraut und anschließend von ihnen selbst in ihrem eigenen Namen in Verkehr gebracht wird.

Nicht teilnahmeberechtigt sind Versuchsbrauereien von Universitäten, Schulen, Instituten sowie Versuchsbrauereien von Brauereien und Rohstofflieferanten.

Von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen sind Biere, deren Bewerbung strafbare oder die Ehre Dritter verletzende oder gegen die guten Sitten verstoßende Inhalte aufweist. Gleichmaßen sind von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen Brauereien, die Biere, deren Bewerbung strafbare oder die Ehre Dritter verletzende oder gegen die guten Sitten verstoßende Inhalte aufweist, in Verkehr bringen, auch wenn es sich dabei um Biere handelt, die nicht zum Wettbewerb angemeldet wurden, sowie Brauereien, die ganz oder mehrheitlich in Eigentum von Personen stehen, die nachweislich Menschenrechtsverletzungen begehen, für solche verantwortlich sind oder dazu aufrufen.

Sonderregelung:

In Anbetracht des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges gegen die Ukraine sind Brauereien mit Sitz in der Russischen Föderation bis auf

weiteres zur Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen. Der Veranstalter kann hiervon Ausnahmen zulassen für den Fall, dass sich eine Brauerei mit Sitz in der Russischen Föderation nachweislich und dauerhaft öffentlich, z.B. auf ihrer Homepage, gegen den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine positioniert und das kriegerische Vorgehen der russischen Regierung gegen die Ukraine öffentlich verurteilt.

Die teilnehmende Brauerei muss das zum Wettbewerb angemeldete Bier selbst herstellen und im eigenen Namen nicht nur einmalig in den Verkehr bringen.

Biere, die von mehreren Brauereien und/ oder von „Craft Brewer“ und/ oder „Gypsy-Brewern“ unter der gleichen Marke oder Rezeptur hergestellt werden, dürfen am Wettbewerb mit nur einer Einreichung teilnehmen.

Für sog. „Collaboration Brews“ (Biere, die von einer oder mehreren Brauereien und/oder „Craft Brewern“ und/oder „Gypsy-Brewern“ gemeinschaftlich entwickelt, gebraut und anschließend von jenen alleine oder gemeinsam in Verkehr gebracht werden) gilt folgende Sonderregelung: Collaboration Brews können von einer der sie herstellenden Brauereien oder von „Craft Brewern“ oder „Gypsy-Brewer“ unter Nennung der daran beteiligten anderen Brauereien, „Craft Brewers“ und „Gypsy-Brewers“ zum Wettbewerb angemeldet werden, wobei eine Preisverleihung alleine an die anmeldende und teilnehmende Brauerei, den anmeldenden „Craft Brewers“ oder „Gypsy-Brewer“ erfolgt, die/der ausschließlich berechtigt ist, hierfür mit einer verliehenen Prämierung zu werben (Ziff. 14 dieser Wettbewerbsbestimmungen).

Die übrigen, an dem Collaboration Brew beteiligten Brauereien, „Craft Brewer“ oder „Gypsy-Brewer“ können bei der Preisverleihung (Ziff. 8) als Beteiligte an dem Collaboration Brew genannt werden, sind aber nicht berechtigt, mit einer hierfür verliehenen Prämierung zu werben.

Wird ein Bier unter Verwendung der gleichen Rezeptur in mehreren Braustätten, die rechtlich

Wettbewerbsbestimmungen

(Stand April 2025)



eine Unternehmenseinheit darstellen, z.B. zu einem Konzern oder einer Einzelperson/Familie gehören, gebraut und unter der gleichen Bezeichnung/Marke in Verkehr gebracht, darf für dieses Bier mit einer hierfür verliehenen Prämierung ungeachtet des jeweiligen Brauortes geworben werden.

Der Veranstalter kann Brauereien, „Craft Brewer“ oder „Gypsy-Brewer“, die nicht teilnahmeberechtigt sind bzw. gegen diese Wettbewerbsbestimmungen verstoßen, die Teilnahme am Wettbewerb untersagen oder einen verliehenen Preis nachträglich entziehen.

3. Bewertungsgegenstand

Zum Wettbewerb angemeldet werden können nur Getränke, die unter der Bezeichnung „Bier“ verkehrsfähig sind einschließlich ihrer Verpackung und Etikettierung und aus der laufenden, nicht nur einmaligen Produktion stammen.

Für die Vergabe des Spezialpreises „Beer Mix Champion“ im Rahmen des Wettbewerbs sind auch Getränke mit der Verkehrsbezeichnung „Biermischgetränk“ zulässig.

4. Bewertungskategorien

Die Bewertung erfolgt in den vom Veranstalter festgelegten Kategorien.

Die derzeit gültigen sind ab dem 01. April 2025 auf der Homepage des European Beer Star veröffentlicht (www.european-beer-star.com).

Diese gelten als wesentlicher Teil der Wettbewerbsbestimmungen.

Der Veranstalter behält sich vor, weitere Kategorien zu bilden oder Kategorien zu streichen.

Jeder Teilnehmer kann bis zu drei Proben, die jedoch jeweils eine unterschiedliche Rezeptur bzw. bei Holzfass-gereiften Bieren eine Belegung in Fässern einer unterschiedlichen Holzart oder in Fässern mit darin vormals gelagerten unterschiedlichen Produkten wie z.B. Sherry, Rum, Rotwein etc. aufweisen und jeweils unter einer unterschiedlichen Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden müssen, in der jeweiligen

Kategorie zum Wettbewerb anmelden; im Übrigen gelten die Ziffern 2 und 3 dieser Wettbewerbsbestimmungen. Ein und dasselbe Bier oder Biermischgetränk darf nur in einer Kategorie am Wettbewerb teilnehmen, eine Meldung in mehreren/ verschiedenen Kategorien ist ausgeschlossen.

Der Teilnehmer garantiert, dass das angemeldete Bier die Vorgaben der Kategorie, in der es angemeldet ist, erfüllt. *Maßgebend für die Vorgaben ist die „Kategoriebeschreibung 2025“.* Eine Vorprüfung durch den Veranstalter findet nicht statt.

Für den Spezialpreis „Beer Mix Champion“ des Wettbewerbs ist die „Beer Mix Champion Kategoriebeschreibung 2025“ maßgebend.

5. Bewertungsmaßstab

Die Bewertung der eingereichten Biere nimmt eine vom Veranstalter eingesetzte, erfahrene und unabhängige Jury mittels anonymisierter Verkostung vor.

Die Bewertung erfolgt ausschließlich nach der für die jeweilige Bierkategorie festgelegten Sortenbeschreibung und den geschmacklich sensorischen Kriterien. Dies gilt analog für den Spezialpreis Beer Mix Champion.

6. Preisklassen

Die Jury ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, in jeder Bewertungskategorie einschließlich der Bewertungskategorien für die „Biermischgetränke“ (Spezialpreis Beer Mix Champion) jeweils einmal die Preise

- Gold (1.Platz)
- Silber (2.Platz)
- Bronze (3.Platz)

zu vergeben.

7. Preisträger/Veröffentlichung

Der Veranstalter informiert jeden Preisträger innerhalb von 14 Werktagen nach Abschluss der

Wettbewerbsbestimmungen

(Stand April 2025)



Verkostung in Textform darüber, dass der Teilnehmer mit seinem Bier oder Biermischgetränk einen Preis erreicht hat. Der Veranstalter behält sich das Recht vor über die Art des Preises erst während der Preisverleihungszeremonie zu informieren.

Der Preisträger verpflichtet sich, die Benachrichtigung von der Prämierung bis zur Preisverleihung durch den Veranstalter (Ziffer 8) geheim zu halten und sicher zu stellen, dass eine Unterrichtung der Öffentlichkeit von der Prämierung nicht vor der offiziellen Preisverleihung (Ziffer 8) erfolgt.

Der Veranstalter veröffentlicht die Namen der Preisträger, die dem hiermit zustimmen, in Verbindung mit den von ihnen in der jeweiligen Bewertungskategorie erzielten Preisen.

Teilnehmer, die keinen Preis erhalten, werden nicht veröffentlicht.

Wird bekannt, dass ein Preisträger gegen diese Wettbewerbsbestimmungen verstoßen hat, insbesondere das Bier die Vorgaben der Kategorie in der es prämiert wurde nicht eingehalten hat, oder ein Preisträger gegen Ziffer 7 Satz 3 verstößt, kann der Veranstalter den Preis aberkennen. Der Veranstalter ist berechtigt, dies zu veröffentlichen und den Teilnehmer von weiteren Wettbewerbsteilnahmen auch dauerhaft auszuschließen.

8. Prämierung

Der Preisträger erhält für jedes prämierte Bier oder Biermischgetränk eine Urkunde sowie je nach erzielter Preisklasse den European Beer Star Award in Gold, Silber oder Bronze.

Die Preisverleihung wird im Jahr der Wettbewerbsteilnahme regelmäßig anlässlich der BrauBeviale in Nürnberg, Deutschland, oder an einem vom Veranstalter bestimmten anderen Ort vorgenommen. Ausnahmen werden vom Veranstalter bekanntgegeben.

9. Anmeldung

Die Anmeldung der Biere oder Biermischgetränke zum Wettbewerb muss dem Veranstalter spätestens am 27. Juni 2025 zugegangen sein. Sie erfolgt ausschließlich mittels der vom Veranstalter vorgegebenen Online-Formulare, die wesentlicher Bestandteil dieser Wettbewerbsbestimmungen sind. Die Anmeldeformulare können auch online ausgefüllt werden. Mit der Übersendung des jeweiligen Anmeldeformulars an den Veranstalter durch den Teilnehmer erkennt dieser die vorliegenden Wettbewerbsbestimmungen des European Beer Star einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile als gültig und rechtsverbindlich an.

Mit Zugang der Anmeldung beim Veranstalter ist die Anmeldung unwiderruflich.

Der Veranstalter gibt die Anmeldefristen für die Teilnahme am Wettbewerb rechtzeitig bekannt. Nach Ablauf der Anmeldefristen eingehende Anmeldungen werden nicht zum Wettbewerb zugelassen. Der Veranstalter kann hiervon in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Der Veranstalter bestätigt den Zugang der Anmeldung.

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich auf Kosten des Teilnehmers.

10. Anmeldegebühr

Der Teilnehmer hat pro angemeldeter Probe EUR 250,00 und für die dritte und jede weitere angemeldete Probe EUR 220,00 als Anmeldegebühr an den Veranstalter zu bezahlen, sofern dem Veranstalter die Anmeldung für diese Proben spätestens am 16. Mai 2025 zugegangen ist (Frühbucher-Rabatt).

Bei Anmeldung nach dem 16. Mai 2025 beträgt die Anmeldegebühr EUR 270,00 pro angemeldeter Probe.

Für eine dritte und jede weitere nach dem 16. Mai 2025 angemeldete Probe eines Teilnehmers beträgt die Anmeldegebühr EUR 240,00.

In allen Fällen erhöht sich die Anmeldegebühr für deutsche Teilnehmer um die gültige deutsche Umsatzsteuer.

Wettbewerbsbestimmungen

(Stand April 2025)



Die Teilnehmer müssen den steuerlichen Verpflichtungen in den jeweiligen Herkunftsländern selbständig nachkommen.

Anmeldeende ist der 27. Juni 2025.

Die Erstattung der Anmeldegebühr bei Stornierung der Teilnahme nach dem Anmeldeende ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Wettbewerb aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat, entfällt.

11. Bierproben

Die Proben sind so, wie sie gewerblich vertrieben werden, also inklusive Verpackung und Etikett, zur Verfügung zu stellen. Hierzu hat der Teilnehmer je angemeldetes Bier:

- 10 Flaschen/Dosen mit jeweils mindestens 0,5 l Füllmenge
- oder
- 15 Flaschen/Dosen mit jeweils weniger als 0,5 l Füllmenge

an den Kooperationspartner des Veranstalters:

*Schenker Deutschland AG
Messezentrum 1
90471 Nürnberg, Deutschland*

zu senden.

Der Veranstalter behält sich vor, eine andere Lieferadresse zu benennen.

Ist wegen Bruchs keine ausreichende Menge an Bierproben vorhanden, so kann dieses Bier nicht bewertet werden.

Die Veranstalter sind in solchen Fällen berechtigt, weitere Bierproben anzufordern.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, restierende Bierproben, die für die Verkostung nicht benötigt werden, für nicht gewerbliche Zwecke, zum Beispiel eine kostenlose Ausgabe an Hilfspersonen, nach der Durchführung des Wettbewerbs zu verwenden. Der Teilnehmer stimmt einer solchen Verwendung bereits durch Anmeldung seiner Biere am Wettbewerb zu.

Der Versand erfolgt jeweils auf Kosten und Gefahr des Teilnehmers.

Die Haftung des Veranstalters für leicht fahrlässiges Handeln ist ausgeschlossen.

12. Markennamen/Markenzeichen

Der Veranstalter ist Inhaber der Wort- und Bildmarke European Beer Star, deren Abbildung als wesentlicher Bestandteil diesen Wettbewerbsbestimmungen beigefügt ist („Wort- und Bildmarke European Beer Star“, Stand April 2025). Im Folgenden wird die Wort- und Bildmarke „Marke“ genannt.

13. Markenbenutzer

Markenbenutzer sind diejenigen Teilnehmer, deren Biere vom Veranstalter mit Gold, Silber oder Bronze prämiert wurden. Der Veranstalter gestattet dem Markenbenutzer die Benutzung der Marke nach Maßgabe dieser Bestimmungen und deren wesentlichen Bestandteile ab dem Tag der Preisverleihung (Ziffer 8).

Für die Benutzung der Marke, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Benutzer der Marke alleine verantwortlich.

14. Form und Dauer der Markenbenutzung

Die Benutzung der Marke ist freiwillig und nur für solche Biere gestattet, die in ihrer Zusammensetzung und Qualität sowie Deklaration den prämierten Bierproben entsprechen.

Die Marke darf nur in den im Anhang vorgegebenen Farben, Formen, Proportionen und Text, jedoch in allen Größen verwendet und abgebildet werden.

Der Preisträger muss den Datensatz der Marke beim Veranstalter beziehen.

Die Benutzung der Marke muss in engem Zusammenhang mit der Benennung des prämierten Bieres, der Art des Preises, der Preiskategorie und des Jahres der Prämierung stehen.

Bei Benutzung der Marke auf Verpackungen ist es zulässig, dass die Benennung des prämierten Bieres

Wettbewerbsbestimmungen

(Stand April 2025)



auch an einer anderen Stelle auf der Verpackung angebracht ist.

Das mit der Marke beworbene Bier darf nur vom Teilnehmer selbst hergestellt und unter seinem Namen in den Verkehr gebracht werden.

Die Marke ist auf der Verpackung oder dem Etikett in ausreichender Größe, an deutlich sichtbarer Stelle und gut lesbar anzubringen.

Auf Umverpackungen ist die Nennung der Marke nur zulässig, wenn die darin befindlichen Biere selbst mit der Marke versehen sind.

Die Marke darf vom Tag der Preisverleihung (Ziffer 8) an gerechnet auch dauerhaft unter Einhaltung der vorgenannten Kriterien und Bestimmungen verwendet werden.

Eine andere als die in diesen Bestimmungen einschließlich ihren Anhängen beschriebene Verwendung der Marke ist umgehend und auf Kosten des Verursachers der Zuwiderhandlung zu beseitigen.

Diese Bestimmungen lassen die Inhaberschaft des Veranstalters an der Marke unberührt.

15. Consumer's Favourite Award und andere Veranstaltungen

Teilnehmer, deren Biere prämiert wurden, sind verpflichtet, für die vom Veranstalter vorher bekanntgegebenen Veranstaltungen, insbesondere die „Nacht der Sieger“ das prämierte Bier in folgenden Mengen fristgerecht an den vom Veranstalter genannten Ort nachzuliefern:

- 50 Flaschen/Dosen mit einer Füllmenge bis kleiner 0,75 Liter
- oder
- 35 Flaschen/Dosen größer/gleich 0,75 Liter Füllmenge

an einen weiteren Kooperationspartner des Veranstalters, dessen Namen und Adresse vom Veranstalter jeweils bekannt gegeben werden, senden.

Ist wegen Bruchs keine ausreichende Menge an Bierproben vorhanden, so ist der Veranstalter berechtigt, weitere Bierproben auf Kosten des jeweiligen Teilnehmers anzufordern.

Der Versand der prämierten Biere erfolgt jeweils auf Kosten und Gefahr des Teilnehmers. Die Haftung des Veranstalters für leicht fahrlässiges Handeln ist ausgeschlossen.

Diejenigen Teilnehmer, deren Biere mit Gold prämiert wurden, können im Jahr ihrer Prämierung vom Veranstalter verpflichtet werden, am Consumer's Favourite Award, einer regelmäßig stattfindenden Publikumsverkostung, anlässlich der BrauBeviale oder einer anderen vom Veranstalter vorher bekannt gegebenen Veranstaltung teilzunehmen; der Veranstalter kann hiervon auf Wunsch eines Teilnehmers Ausnahmen zulassen.

Dieser Wettbewerb wird von den Besuchern der BrauBeviale oder einer anderen vom Veranstalter vorher bekannt gegebenen Veranstaltung entschieden.

Je verkostetes Bier vergibt der Besucher der BrauBeviale bzw. der anderen vom Veranstalter vorher bekannt gegebenen Veranstaltung nach einer vom Veranstalter vorgegebenen Bewertungsskala Noten.

Die hiernach ermittelten Bestplatzierten erhalten den Consumer's Favourite in Gold (1. Platz), Silber (2. Platz) und Bronze (3. Platz). Preisträger des Consumer's Favourite sind diejenigen Teilnehmer, deren Biere beim Consumer's Favourite Award vom Veranstalter mit Gold, Silber oder Bronze prämiert wurden. Der Veranstalter gestattet dem Preisträger die Benutzung des Consumer's Favourite nach Maßgabe dieser Bestimmungen ab dem Tag der Preisverleihung. Für die Benutzung des Preises Consumer's Favourite, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Benutzer alleine verantwortlich.

Für die Form und Dauer der Benutzung des Consumer's Favourite gilt Ziffer 14 entsprechend.

16. Absage des Wettbewerbs

Wettbewerbsbestimmungen

(Stand April 2025)



Der Veranstalter behält sich vor, den Wettbewerb aus wichtigem Grund abzusagen. Im Falle einer solchen Absage sind Ansprüche von Teilnehmern oder Unternehmen, die an dem Wettbewerb teilnehmen wollen, gegen den Veranstalter ausgeschlossen. Bereits geleistete Teilnahmegebühren werden von dem Veranstalter an den jeweiligen Teilnehmer im Fall der Absage zurückerstattet.

17. Wesentlicher Bestandteil der Wettbewerbsbestimmungen

Wesentlicher Bestandteil dieser Wettbewerbsbestimmungen sind:

- (Online-) Anmeldeformular zum European Beer Star, *Stand April 2025*
- European Beer Star Kategoriebeschreibung 2025, *Stand April 2025*
- Beer Mix Champion Kategoriebeschreibung 2025, *Stand April 2025*
- Wort- und Bildmarke European Beer Star, *Stand April 2025*
- Guidelines *Stand April 2025*

18. Geltungsdauer/Verbindlichkeit

Der Teilnehmer erkennt die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen mit seiner Übersendung des Anmeldeformulars an den Veranstalter, respektive dem Abschluss seiner Online-Anmeldung an.

19. Rechtsweg

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

Limburg/München April 2025

Private Brauereien Deutschland e.V.
RA Roland Demleitner, Bundesgeschäftsführer

Private Brauereien Bayern e.V.
Stefan Stang, Hauptgeschäftsführer



Marke Trademark 2025

